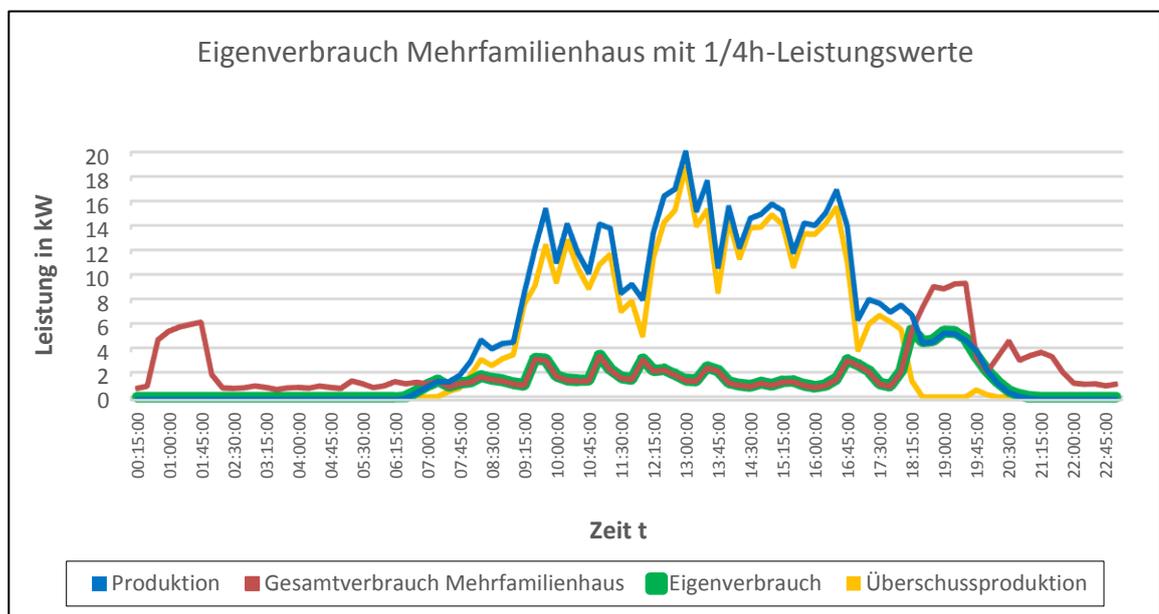


FAQ – Fragen und Antworten zum Stromverbrauch aus eigenen Energieerzeugungsanlagen (Eigenverbrauch)

1 Was ist Eigenverbrauch?

Von Eigenverbrauch spricht man, wenn zeitgleich selber produzierte Energie dazu verwendet wird, um Strombedarf vor Ort zu decken. Dabei darf das Stromnetz des Verteilnetzbetreibers nicht genutzt werden. Im Regelfall bedeutet dies, dass Produktionsanlagen und Verbraucher hinter ein und demselben Netzanschlusspunkt – dem sogenannten HAK-Hausanschlusskasten – liegen müssen. Wird zeitgleich mehr produziert als lokal verbraucht werden kann, so spricht man bei deren Differenz von Überschussproduktion. Nachfolgend ein Beispiel für mehrere Verbraucher (Mehrfamilienhaus), basierend auf 1/4h-Messwerten für einen Tag:



2 Was muss ich machen, um den selbst produzierten Strom nutzen zu können?

Um den selbst produzierten Strom auch für sich nutzen zu können, müssen Sie uns kontaktieren und den Wunsch zur Nutzung des Eigenverbrauchs äussern. Bitte lassen Sie uns hierzu ein E-Mail an eigenverbrauch@sak.ch mit mindestens den folgenden Informationen zukommen:

- Angabe des betreffenden Objektes (Strasse, Hausnummer, PLZ und Ort)
- Kontaktdaten einer Ansprechperson für Rückfragen unsererseits (Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Name, Vorname, Strasse, Hausnummer, PLZ und Ort)
- Die Angabe, ob es sich um **einfache Eigenverbrauchsnutzung** (Liegenschaften mit einem Endverbraucher, z.B. Einfamilienhäuser) oder **um einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch** (Liegenschaften mit mehreren Endverbrauchern, z.B. Mehrfamilienhäuser oder Geschäftshäuser) handelt

Die SAK prüft dann Ihr Anliegen und nimmt für weitere Informationen/Abklärungen mit Ihnen wieder Kontakt auf.

3 Was sind, kurz und übersichtlich, die prinzipiellen Änderungen, wenn ich mich für Eigenverbrauchsnutzung entscheide?

- **Einfache Eigenverbrauchsnutzung für Liegenschaften mit einem Endverbraucher** (z.B. Einfamilienhäuser)

Wenn Sie gleichzeitig Strom verbrauchen und produzieren, so liefern Sie diese selber produzierte Energie nicht vollumfänglich der SAK (zum Rücklieferarif; für gewöhnlich anhand des Produktes «RES-E») sondern verwenden sie zur anteilmässigen Deckung des eigenen Stromkonsums. Im Regelfall ist die Produktionsanlage wie auch der Verbrauch hinter ein und demselben Zähler der SAK verdrahtet. Für Ihren restlichen Strombedarf, den Sie nicht durch Eigenproduktion decken können, liefert Ihnen die SAK die Energie und stellt Ihnen hierüber (jährlich) Rechnung. Ihren allfälligen Überschuss, falls Sie gleichzeitig mehr Strom selber produzieren, als dass Sie für sich selber nutzen können, liefern Sie diese der SAK (zum Rücklieferarif; für gewöhnlich anhand des Produktes «RES-E») zurück und erhalten hierüber vierteljährlich eine Vergütung. Die Einrichtung des Eigenverbrauchs muss der SAK mit einer Vorlauffrist von 3 Monaten angezeigt werden.

- **Zusammenschluss zum Eigenverbrauch für Liegenschaften mit mehreren Endverbrauchern** (z.B. Mehrfamilienhäuser, Geschäftshaus)

Derzeit gibt es 2 Grundmodelle zur Auswahl, welche die SAK zur Etablierung eines Zusammenschlusses ermöglichen kann. Wir empfehlen eingehend, sich vor der Wahl eines der beiden Modelle mit deren Folgen in den **detaillierter beschriebenen Informationsblättern** «Modell 1 SAK Erfolgsmodell», «Modell 2 Basismodell» und «Auszug rechtliche Grundlagen» auseinanderzusetzen.

Im **Modell 1, dem SAK Erfolgsmodell**, erhält jeder Teilnehmer der Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG), basierend auf Messwerten von SAK Zählern, (jährlich) Rechnung seitens der SAK über dessen vollen Stromkonsum (wie wenn es keinen Eigenverbrauch gäbe). Der gesamte Eigenverbrauch (gleichzeitiger Bezug des selber produzierten Stroms durch die EVG-Teilnehmer) wird von der SAK berechnet und dem Ansprechpartner der EVG gesamthaft zweimonatlich vergütet. Dieser erhält auch den allfälligen an die SAK rückgelieferten Überschuss, wenn gleichzeitig mehr produziert wird als die EVG-Teilnehmer verbrauchen, zum Rücklieferarif (für gewöhnlich anhand des Produktes «RES-E») quartalsweise ausbezahlt. Sollte mindestens einer einen Leistungstarif haben (mehr als 48'000 kWh pro Jahr Energie konsumieren), so erhebt die SAK aufgrund der hohen Berechnungskomplexität eine Dienstleistungsgebühr pro physischen Messpunkt und pro Monat (deren Höhe entnehmen Sie bitte dem Produktblatt «Eigenverbrauchsnutzung» der SAK). Die Einrichtung der Eigenverbrauchsgemeinschaft muss der SAK mit einer Vorlauffrist von 3 Monaten angezeigt werden.

In **Modell 2, dem Basismodell**, verfügt der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch als Ganzes gegenüber der SAK nur noch über einen physischen SAK Messpunkt. Anhand diesem wird dem Vertreter (jährlich) von der SAK für den Nettobezug des Zusammenschlusses (gleichzeitiger Stromverbrauch aller Teilnehmer abzüglich gleichzeitiger Produktion) Rechnung gestellt. Diesem wird auch quartalsweise der allfällige, an die SAK rückgelieferte Überschuss (wenn zeitkoinzident die Produktionsanlage mehr Strom herstellt als von allen Teilnehmern verbraucht wird) zum Rücklieferarif (für gewöhnlich anhand des Produktes «RES-E») vergütet. In diesem Modell muss die Ausführung und Gewährleistung aller gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten im Zusammenhang mit der Energiebelieferung innerhalb des Zusammenschlusses, wie z.B. Haftung, Vertragswesen, Messung, Inkasso, Abrechnung, etc. (vgl. auch das Informationsblatt der SAK «Modell 2 Basismodell»), von diesem organisiert werden. Die Einrichtung des Zusammenschlusses muss der SAK mit einer Vorlauffrist von 3 Monaten angezeigt werden.

4 Welche Kosten kommen auf mich zu, wenn ich mich für die Eigenverbrauchsnutzung entscheide?

- **Einfache Eigenverbrauchsnutzung für Liegenschaften mit einem Endverbraucher** (z.B. Einfamilienhäuser)

Die Installationskosten für den bidirektionalen Zähler gehen zu Lasten des Kunden. Müssen Anpassungen an Hausinstallationen durch den Elektroinstallateur vorgenommen werden, so trägt diese Kosten vollumfänglich der Kunde. Abrechnung des Nettobezugs bzw. Vergütung des Überschusses geschieht durch die SAK ohne spezifischen Aufpreis.

- **Zusammenschluss zum Eigenverbrauch für Liegenschaften mit mehreren Endverbrauchern** (z.B. Mehrfamilienhäuser, Geschäftshaus)

Im **Modell 1, dem SAK Erfolgsmodell**, gehen die Kosten für die Installation der Smart-Meter-Zähler für alle EVG-Teilnehmer und der Produktionsanlage zu Lasten der EVG. Müssen Anpassungen an Hausinstallationen durch den Elektroinstallateur vorgenommen werden, so trägt diese Kosten vollumfänglich der Kunde (für Details vgl. auch das Informationsblatt der SAK «Modell 1 SAK Erfolgsmodell»). Sollte mindestens ein Teilnehmer der EVG über einen SAK Leistungstarif verfügen (mehr als 48'000 kWh pro Jahr Energie konsumieren), so erhebt die SAK aufgrund der hohen Berechnungskomplexität eine Dienstleistungsgebühr pro physischen Messpunkt und pro Monat (vgl. auch Punkt 4, oben). Die Abrechnung jedes einzelnen EVG-Teilnehmers, die Vergütung des Eigenverbrauchs wie auch jene des Überschusses an die Ansprechperson der EVG geschieht durch die SAK ohne spezifischen Aufpreis.

Im **Modell 2, dem Basismodell**, installiert die SAK einen Smart-Meter-Zähler für den gesamten Zusammenschluss zu Lasten des Zusammenschlusses. Sämtliche andere Kosten innerhalb des Zusammenschlusses, insbesondere in Bezug auf Zählereinkauf und Montage, Anpassungen an Hausinstallationen, Abrechnungs- und Verwaltungsaufwand, Energiedatenmanagement, Sicherheitsprüfungen innert kürzester Frist, etc. sind ebenfalls vollumfänglich durch den Zusammenschluss zu tragen und zu organisieren (vgl. auch das Informationsblatt der SAK «Modell 2 Basismodell»).

5 Welche Zähler müssen bei der Eigenverbrauchsnutzung installiert werden?

- **Einfache Eigenverbrauchsnutzung für Liegenschaften mit einem Endverbraucher** (z.B. Einfamilienhäuser)

Energieerzeugungsanlage (EEA) <30kVA	Energieerzeugungsanlage (EEA) >30kVA
Messung EEA und Endverbraucher: 1 bidirektionaler Zähler	Messung EEA und Endverbraucher: 2 lastgangfähige Zähler (die separate Messung für Produktionsanlagen >30kVA ist gesetzlich vorgeschrieben)
Einmalige Kosten: Installation der Zähler	Einmalige Kosten: Installation der Zähler

- **Zusammenschluss zum Eigenverbrauch für Liegenschaften mit mehreren Endverbrauchern** (z.B. Mehrfamilienhäuser, Geschäftshaus)

Modell 1 (SAK Erfolgsmodell):

Energieerzeugungsanlage (EEA) <30kVA	Energieerzeugungsanlage (EEA) >30kVA
Messung EEA: 1 lastgangfähiger Zähler	Messung EEA: 1 lastgangfähiger Zähler (die separate Messung für Produktionsanlagen >30kVA ist gesetzlich vorgeschrieben)
Einmalige Kosten: Installation der Zähler	Einmalige Kosten: Installation der Zähler
Messung Endverbraucher: Jeder Teilnehmer in der Eigenverbrauchsgemeinschaft muss mit einem lastgangfähigen Zähler ausgestattet sein. Grundsätzlich gilt, dass pro Kunde (Endverbraucher) eine separate Energiemessung benötigt wird.	

Modell 2 (Basismodell):

Energieerzeugungsanlage (EEA) <30kVA	Energieerzeugungsanlage (EEA) >30kVA
Messung EEA: Gesetzlich erlaubter lastgangfähiger Zähler (durch Zusammenschluss bestimmt/installiert).	Messung EEA: 1 lastgangfähiger Zähler (wird von der SAK installiert) (die Lastgangmessung für Produktionsanlagen >30kVA ist gesetzlich vorgeschrieben)
Alle Kosten trägt der Zusammenschluss.	Einmalige Kosten: Installation der Zähler
Messung Endverbraucher: Jeder Teilnehmer im Zusammenschluss zum Eigenverbrauch muss mit einem gesetzlich erlaubten lastgangfähigen Zähler (durch Zusammenschluss bestimmt/installiert) ausgestattet sein. Grundsätzlich gilt, dass pro Kunde (Endverbraucher) eine separate Energiemessung benötigt wird. Alle Kosten trägt der Zusammenschluss.	
Übergabemessung zur SAK: Die SAK installiert zu Lasten des Zusammenschlusses für dessen gesamthafte Messung vorgelagert 1 bidirektionalen Zähler.	

6 **Dürfen beim Einsatz von Energieerzeugungsanlagen innerhalb des Objekts spezifische Verbraucherschaltungen (Boiler) während den Produktionszeiten (PV-Anlage) gemacht werden?**

Für Nachladungen kann der Kunde die Tagessperrung (7.00 Uhr bis 22.00 Uhr) mit einem Wahlschalter ausschalten. Dreimal, je eine Stunde, bleiben die Boiler jedoch nach wie vor gesperrt (Morgen, Mittag und Abend).

Mit dem Betrieb einer PV Anlage darf die Tagessperrung für den Boiler überbrückt werden. Sobald die PV Anlage mehr Energie, als die Anschlussleistung des Boilers produziert, darf der Boiler eingeschaltet werden und muss mindestens während 10 Minuten in Betrieb bleiben.

Die Sperre der Wärmepumpe erfolgt maximal zweimal 1 Stunde während der Normallastzeit. Wird diese Sperre überbrückt oder aufgehoben, hat dies ein Wechsel des Energieproduktes zur Folge.

Änderungen an den Sperrungen müssen der SAK mitgeteilt werden.

7 Dürfen zwecks Optimierung des Eigenverbrauchs Speicher und/oder intelligente Steuersysteme verwendet werden?

Grundsätzlich ja, es muss aber auf jeden Fall hierzu eine Installationsanzeige bei der SAK gemacht werden, und die spezifischen technischen Anschluss-Bedingungen der SAK bezüglich dieser Installationen müssen eingehalten werden. Es ist nicht zulässig, aus dem Netz bezogene, gespeicherte Energie ins Netz zurück zu speisen und diese damit als überschüssig produzierten Strom auszuweisen (es muss eine entsprechende Bestätigung unterzeichnet werden).

8 Wie kann ich von der Eigenverbrauchsnutzung finanziell profitieren?

- **Einfache Eigenverbrauchsnutzung für Liegenschaften mit einem Endverbraucher** (z.B. Einfamilienhäuser)

Durch Eigenverbrauch müssen Sie weniger Strom aus dem Netz beziehen und sparen so anteilmässig diese Kosten ein. Sie erhalten also mit Eigenverbrauch eine tiefere Stromrechnung von der SAK. Pro kWh eigenverbrauchte Energie sparen Sie die folgenden Komponenten (welche auch auf der üblichen SAK Stromrechnung erscheinen): Energie, Netznutzung, Abgaben und MWSt.

Die Rücklieferung der Überschussenergie an die SAK wird Ihnen anhand des Produktes RES E vergütet.

Berechnungsbeispiel Einfamilienhaus mit Photovoltaikanlage			
Photovoltaikanlage mit 5kW max. Produktionsleistung (5kWp)		5kWp	
x jährliche Produktionsstunden (Annahme 1000 Stunden)		x 1000h	
= durchschnittliche Jahresproduktionsmenge		= 5'000kWh	
Endverbraucher (durchschnittlicher Jahresverbrauch)			
Verbrauch Einfamilienhaus		3'666kWh	
Jahresgesamtverbrauch		3'666kWh	
ca. 30% des Jahresgesamtverbrauchs können erfahrungsgemäss durch die Jahresproduktionsmenge gedeckt werden (=Eigenverbrauch)		30% x 3'666kWh =	1'100kWh
Verbleibende Überschussmenge (Rückspeisung ins Stromnetz)		5'000kWh - 1'100kWh =	3'900kWh
Die Kostenersparnis für den Eigenverbrauch setzt sich aus den gültigen Preisen der SAK für Energie, Netznutzung, die Abgaben und Mehrwertsteuer zusammen.			
Berechnungsbeispiel Kostenersparnis EIGENVERBRAUCH mit gültigen SAK Preisen 2018:			
Es wird ein Eigenverbrauchsanteil von 40% (440kWh) im Hochtarif und 60% (660kWh) im Niedertarif angenommen.			
	<i>Hochtarif Rp./kWh</i>	<i>Niedertarif Rp./kWh</i>	Kostenersparnis in Fr.
Energie (Produkt Premium naturstrom basic)	7.89	5.54	0.0789 x 440 + 0.0554 x 660 = 71.28
Netznutzung (Produkt SDN400) inkl. SDL	7.10	4.35	0.0710 x 440 + 0.0435 x 660 = 59.95
Abgaben 2018 (KEV, Gewässerschutz, evtl. spezifische Gemeindeabgaben)	2.62	2.62	0.0262 x 440 + 0.0262 x 660 = 28.82
Mehrwertsteuer 7.7%			(71.28 + 59.95 + 28.82) x 0.077 = 12.32
Gesamt-Kostenersparnis Eigenverbrauch (1'100kWh)			172.37 Fr.
Die Überschussmenge (3'900kWh) wird in 2018 mit 4.73Rp./kWh rückvergütet (Produkt RES E).			0.473 '900 = 184.47 Fr.

- **Zusammenschluss zum Eigenverbrauch für Liegenschaften mit mehreren Endverbrauchern** (z.B. Mehrfamilienhäuser, Geschäftshaus)

Modell 1 (SAK Erfolgsmodell):

Die EVG-Teilnehmer bezahlen den vollen Bruttoverbrauch, und der Ansprechpartner erhält als Gutschrift den Eigenverbrauchsanteil von der SAK rückvergütet. Pro kWh eigenverbrauchte Energie erhalten Sie also eine Vergütung hinsichtlich der folgenden Komponenten (welche auch auf der üblichen SAK Stromrechnung erscheinen): Energie, Netznutzung, Abgaben und MWSt.

Die Rücklieferung der Überschussenergie an die SAK wird Ihnen anhand des Produktes RES E vergütet.

Berechnungsbeispiel Mehrfamilienhaus mit Photovoltaikanlage			
Photovoltaikanlage mit 20kW max. Produktionsleistung (20kWp)			20kWp
x jährliche Produktionsstunden (Annahme 1000 Stunden)			x 1000h
= durchschnittliche Jahresproduktionsmenge			= 20'000kWh
Endverbraucher (durchschnittliche Jahresverbräuche)			
Allgemein			1'000kWh
Wohnung 1			2'000kWh
Wohnung 2			3'300kWh
Wohnung 3			1'500kWh
Wohnung 4			2'700kWh
Jahresgesamtverbrauch			10'500kWh
ca. 30% des Jahresgesamtverbrauchs können erfahrungsgemäss durch die Jahresproduktionsmenge gedeckt werden (=Eigenverbrauch)		$30\% \times 10'500\text{kWh} =$	3'150kWh
Verbleibende Überschussmenge (Rückspeisung ins Stromnetz)		$20'000\text{kWh} - 3'150\text{kWh} =$	16'850kWh
Die Kostenersparnis für den Eigenverbrauch setzt sich aus den gültigen Preisen der SAK für Energie, Netznutzung, die Abgaben und Mehrwertsteuer zusammen.			
Berechnungsbeispiel Kostenersparnis EIGENVERBRAUCH mit gültigen SAK Preisen 2018:			
Es wird ein Eigenverbrauchsanteil von 40% (1'260kWh) im Hochtarif und 60% (1'890kWh) im Niedertarif angenommen.			
	<i>Hochtarif Rp./kWh</i>	<i>Niedertarif Rp./kWh</i>	Kostenersparnis in Fr.
Energie (Produkt Premium naturstrom basic)	7.89	5.54	$0.0789 \times 1'260 + 0.0554 \times 1'890 =$ 204.12
Netznutzung (Produkt SDN400) inkl. SDL	7.10	4.35	$0.0710 \times 1'260 + 0.0435 \times 1'890 =$ 171.68
Abgaben 2018 (KEV, Gewässerschutz, evtl. spezifische Gemeindeabgaben)	2.62	2.62	$0.0262 \times 1'260 + 0.0262 \times 1'890 =$ 82.53
Mehrwertsteuer 7.7%			$(204.12 + 171.68 + 82.53) \times 0.077 =$ 35.29
Gesamt-Kostenersparnis Eigenverbrauch (3'150kWh)			493.62 Fr.
<u>Die Überschussmenge (16'850kWh) wird in 2018 mit 4.73Rp./kWh rückvergütet (Produkt RES E).</u>			$0.0473 \times 16'850 =$ 797.01 Fr.

Modell 2 (Basismodell):

Im Basismodell verfügt die SAK gegenüber dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch lediglich über einen bidirektionalen Zähler. Aufgrund dessen wird ein Zusammenschluss im Basismodell analog dem einfachen Eigenverbrauch abgerechnet (siehe Einfache Eigenverbrauchsnutzung für Liegenschaften mit einem Endverbraucher).

9 **Können meine Produktionskosten in einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch voll auf die Teilnehmer überwältzt werden?**

Nein, Bundesverordnungen sehen ein klares Oberlimit vor (Art. 16 EnV Abs. 1-3): Im Grundsatz dürfen zwar die tatsächlich angefallenen Gestehungskosten (abzüglich der Erlöse für die rückgelieferte Energie), verbrauchsabhängig, in Rechnung gestellt werden, hierbei darf der Ansatz zur internen Weiterverrechnung des Eigenverbrauchs aber nicht jenen des extern, von der SAK bezogenen, Stromprodukts übersteigen. Im praktischen Vorgehen gibt es Unterschiede je nach gewähltem Modell:

- Im **Modell 1, dem SAK Erfolgsmodell** berechnen Sie, erstens, für sich die gesamten Netto-Gestehungskosten Ihrer Produktionsanlage anhand der Kapitalkosten (diese dürfen den angemessenen Satz für Verzinsung und Amortisation der Investition nicht überschreiten) und des Betriebs- und Unterhalts, abzüglich der Erlöse der rückgelieferten Energie. Anschliessend, zweitens, vergleichen Sie diesen Wert mit der Gutschrift für den Eigenverbrauch:
 - a) Sind die Produktionskosten höher als die Gutschriftsanzeige, so haben Sie über letztere bereits den maximal möglichen Ertrag erhalten und können bzw. müssen nichts weiter unternehmen.
 - b) Sind Ihre Produktionskosten tiefer als die Gutschriftsanzeige, so müssen Sie die Differenz verbrauchsabhängig den Teilnehmern rückerstatten. In diesem Falle können Sie für die Berechnung entweder die Teilnehmer bitten, Ihnen für die Rückvergütung den jeweiligen (Jahres-) Verbrauch zu nennen, oder Sie können von der SAK pro Auswertung kostenpflichtig den EVG-Verbrauchsausweis bestellen (vorgängig müssen die Teilnehmer der Datenschutzerklärung zustimmen). In dieser Datenauswertung sehen Sie – für den von Ihnen gewünschten Zeitraum – u.a. den Brutto-Verbrauch, Eigenverbrauch und Autarkiegrad pro Teilnehmer. Die Kosten hierfür (100 CHF im Jahr 2018) finden Sie auf dem Dienstleistungs-Preisblatt der SAK.
- Im **Modell 2, dem Basismodell** berechnen Sie, erstens, für sich die gesamten Netto-Gestehungskosten Ihrer Produktionsanlage anhand der Kapitalkosten (diese dürfen den angemessenen Satz für Verzinsung und Amortisation der Investition nicht überschreiten), des Betriebs- und Unterhalts sowie der Kosten für interne Messung, Datenbereitstellung, Verwaltung und Abrechnung. Dazu addieren Sie die Kosten für die extern bezogene Elektrizität und ziehen die Erlöse der rückgelieferten Energie ab. Diese Gesamtkosten dürfen Sie dann, zweitens, verbrauchsabhängig den Teilnehmern des Zusammenschlusses in Rechnung stellen, solange der interne Kostenansatz jenen des extern bezogenen Stroms nicht übersteigt (sonst können Sie maximal diesen Ansatz verrechnen).

10 **Müssen bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch immer alle Bewohner mitmachen? Was passiert, wenn ein Bewohner wechselt oder nicht mehr vom Eigenverbrauch profitieren möchte?**

Nein, jeder Bewohner kann bei der Einrichtung des Zusammenschlusses selbst entscheiden, ob er den selbst produzierten Strom nutzen möchte oder nicht. Ein Austritt ist anschliessend nur noch möglich, wenn der Grundeigentümer, resp. die Ansprechperson des Zusammenschlusses, seine rechtlichen Pflichten verletzt oder der freie Marktzugang (in 2018 noch immer ab einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr möglich) gewährt wird. Das gilt für Stockwerkeigentümer wie auch für Mieter.

Die Bildung wie auch Auflösung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, resp. Austritt eines Teilnehmers (vgl. oben), ist der SAK mit 3-monatiger Vorlaufzeit anzuzeigen.

11 **Was für ein Energie- und Netznutzungsprodukt bekommen die Teilnehmer?**

Im **Modell 1, dem SAK Erfolgsmodell**, bekommen alle EVG-Teilnehmer grundsätzlich denselben Energie- und Netznutzungstarif anhand des Jahresverbrauchs.

Im **Modell 2, dem Basismodell**, obliegt es dem Zusammenschluss alleine, die interne Abrechnung zu organisieren. Gesetzlich vorgeschrieben ist u.a., dass diese mit gesetzlich zugelassenen Messmitteln verbrauchsabhängig erfolgen muss und der Gesamttarif denjenigen, welchen die SAK dem gesamten Zusammenschluss in Rechnung stellt, nicht übersteigen darf. Der Zusammenschluss als Ganzes erhält für den Netto Bezug (Brutto Bezug aller Teilnehmer abzüglich des Eigenbedarfs) das Energie- und Netznutzungsprodukt gemäss gesamten Vorjahresbezug.

12 **Was bedeutet die Eigenverbrauchsnutzung für die Vergütung bzw. den Verkauf meines selbst produzierten Stroms?**

Über das Einspeisevergütungssystem (EVS) geförderte Anlagen

Wird ein Teil der Produktion selbst verbraucht, so erhält der Stromproduzent die Einspeisevergütung nur für die tatsächlich ins Netz eingespeiste Energiemenge (Überschussproduktion).

NICHT durch das EVS geförderte Anlagen oder Anlagen, für die eine kleine oder grosse Einmalvergütung ausbezahlt wurde

Wird ein Teil der Produktion vor Ort selbst verbraucht, so wird dem Stromproduzenten nur die tatsächlich ins Netz eingespeiste Energiemenge (Überschussproduktion) von der SAK abgenommen und vergütet. Dem Produzenten stehen nur HKN für die Überschussproduktion zum Verkauf zur Verfügung.

13 **Was bedeutet die Eigenverbrauchsnutzung für die Ausstellung und Verwendung von Herkunftsnachweisen?**

Anlagen mit einer Netzanschlussleistung von >30kVA

Seit dem 1. Januar 2013 gilt für diese Anlagen die Herkunftsnachweiserfassungspflicht. Unabhängig davon, ob ein Teil der Produktion einer solchen Anlage vor Ort selber verbraucht wird (Eigenverbrauch) oder nicht, muss die gesamte Nettoproduktion jeden Monat im von Swissgrid betriebenen Schweizerischen Herkunftsnachweissystem erfasst werden.

Herkunftsnachweise, welche für Strom ausgestellt werden, der vor Ort selber verbraucht wird (Eigenverbrauch), müssen entwertet werden.

Anlagen mit einer Netzanschlussleistung von 30kVA oder weniger

Für diese Anlagen gilt die Herkunftsnachweiserfassungspflicht nicht. Bei einer freiwilligen Registrierung ist es für solche Anlagen zulässig, statt der Nettoproduktion auch nur die Überschussenergie im Herkunftsnachweissystem zu erfassen.

Auch bei einer freiwilligen Erfassung müssen Herkunftsnachweise, welche für Strom ausgestellt werden, der vor Ort selber verbraucht wird (Eigenverbrauch), entwertet werden. Dies ist jedoch nur notwendig, wenn die Nettoproduktion im Herkunftsnachweissystem erfasst wird.